

5. J u s t i z = W e s e n.

B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend

die Geschäftsordnung des Reichsgerichts.

Auf Grund des §. 141 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 41) hat der Bundesrath am 8. Juli d. J. den nachstehenden Abänderungen der durch Beschluß des Bundesraths vom 5. April 1880 bestätigten Geschäftsordnung des Reichsgerichts (Central-Bl. von 1880 S. 190) die Bestätigung erteilt.

Berlin, den 25. Juli 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Schelling.

A b ä n d e r u n g e n

der

durch Beschluß des Bundesraths vom 5. April 1880 bestätigten Geschäftsordnung des Reichsgerichts.

1. Im §. 1 werden die Worte „fünf Civilsenate und drei Strafsenate“ durch die Worte sechs Civilsenate und vier Strafsenate ersetzt.
2. Der §. 13 wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§. 13.

Im Falle des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichsgesetz vom 17. März 1886) hat der Senat, welcher die Entscheidung der vereinigten Civil- oder Strafsenate oder des Plenums einholen will, die zu entscheidende Rechtsfrage in seinem Beschlusse festzustellen und mit diesem Beschlusse auch die Akten des Rechtsstreits dem Vorsitzenden der vereinigten Senate oder des Plenums zuzustellen.

Letzterer veranlaßt den Ober-Reichsanwalt, wenn derselbe zu hören ist, unter Mittheilung des Beschlusses und der Akten zur schriftlichen Stellung seiner Anträge vor der Berichterstattung.

Es werden zwei Berichtersteller ernannt, von denen der eine dem Senate angehören muß, welcher die Entscheidung der vereinigten Civil- oder Strafsenate oder des Plenums einholt. Handelt es sich um eine Entscheidung des Plenums, so ist, wenn der erste Berichtersteller einem Civilsenat angehört, als zweiter Berichtersteller ein Mitglied eines Strafsenats zu bestellen und umgekehrt.

Die Berichte sind schriftlich zu erstatten und ebenso wie der Antrag des Ober-Reichsanwalts jedem zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Mitgliede schriftlich vor der Sitzung zuzustellen.

Ueber das Ergebnis der Berathung ist von einem von dem Vorsitzenden zu bezeichnenden Mitgliede ein Protokoll aufzunehmen.

Die Entscheidung der vereinigten Senate oder des Plenums, welche auch dahin erfolgen kann, daß die Entscheidung der Rechtsfrage mangels der Voraussetzungen des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes abgelehnt wird, ergeht in Form eines Beschlusses mit Entscheidungsgründen.

Der Beschluß muß den Namen der Richter, welche dabei mitgewirkt haben, und den angenommenen Rechtsatz enthalten und ist von den Richtern zu unterzeichnen.

3. Im §. 23 sind im zweiten Absatz hinter „Straffenate“ die Worte
oder des Plenums
und im fünften Absatz hinter „Entscheidungen“ die Worte
des Plenums oder
einzuschalten.

4. Der §. 30 fällt weg. Die §§. 31 und 32 werden §§. 30 und 31.

6. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend

Ergänzung und Abänderung der Anlage D zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seinen Sitzungen vom 10. Juni und 8. Juli d. J. nachstehende Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

I. In Nr. I ist:

1. am Schlusse des fünften Absatzes hinter dem Worte „Schwefel“ einzuschalten:
„ferner Patronen aus Kinetit (ein durch Nitrocellulose gelatinirtes Nitrobenzol, in welches unter Ausschluß anderer Substanzen ein Gemenge von salpetersaurem und chlorosaurem Kalium eingeknetet ist).“

2. in Nr. I 1 erster und dritter Absatz,
Nr. I 2 zweiter Absatz,
Nr. I 3 vorletzter Absatz und
Nr. I 4 dritter und fünfter Absatz

statt der Worte: „Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatine-Dynamitpatronen“ zu setzen:

„Dynamit-, Sprenggelatine-, Gelatinedynamit- und Kinetitpatronen“;

sowie ferner

in Nr. I 1 zweiter Absatz zwischen: „Gelatine-Dynamitpatronen“ und „Schießbaumwolle“ einzuschalten: „Kinetitpatronen“.

II. Die Bestimmungen unter Nr. IV erhalten folgende Fassung:

„IV. Streichhölzer und andere Reib- und Streichzündler (als Zündlichtchen, Zündschwämme etc.) müssen in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus festgefügttem Holz von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Behältnisse völlig ausgefüllt ist. Die hölzernen Behältnisse sind äußerlich deutlich mit dem Inhalt zu bezeichnen.“

III. In der Bestimmung unter Nr. V ist der Satz:

„Anstatt der hölzernen Kisten können jedoch auch sehr feste hölzerne Fässer verwendet werden.“

zu streichen.